

Änderung der Rahmengeschäftsordnung für Quartiersbeiräte
Zusammenfassung zu den wesentlichen Anpassungen bzw. Präzisierungen
(Details s. beiliegenden Entwurf/Synopse der Geschäftsordnung)

Die unterschiedlichen Diskussionen in den Berliner Quartiersräten, -beiräten (QR), der Anfang 2009 durchgeführte Workshop zur Förder-systematik und die Quartiersrätekonferenzen sowie in allen QR regelmäßig auftretenden Fragen zur Aufgabe und Arbeitsweise der QR verdeutlichen den Bedarf, die vorhandene Rahmengeschäftsordnung (RgO) weiterzuentwickeln. Im Rahmen seiner Programmverantwortung für die Berliner Quartiersverfahren strebt das Fachreferat Soziale Stadt bei der Weiterentwicklung der RgO eine breite Einbindung der Verfahrensbeteiligten an. In einem ersten Schritt wurde die Leitung des Hauses über die inhaltliche Ausrichtung der notwendigen Änderungen informiert. In einem zweiten Arbeitsschritt haben wir mit den Bezirken sowie den Vertretern der QM-Teams (Arbeitskreis der Berliner Quartiersmanager, AKQ) einen abgestimmten Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde von unserer Hausleitung zur Besprechung freigegeben. Er wird nun abschließend mit Vertretern der Quartiersräte (QR) diskutiert.

Besonderes Kriterium der bisherigen RgO war deren Anpassungsmöglichkeit an die unmittelbaren Gebietserfordernisse. Dies hat sich bewährt und soll auch weiterhin bei der zukünftigen Geschäftsordnung (GO) gelten. Die zukünftige Geschäftsordnung soll jedoch stärker als bisher ein Minimum an verbindlichen Standards (Mindestanforderungen) der Arbeit der QR regeln.

Einheitlich wird der Begriff „Quartiersräte“ und nicht „Quartiersbeiräte“ benutzt.

<p align="center"><u>Bisherige Rahmen-Geschäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin</u> Stand: 2006</p>	<p align="center"><u>Geschäftsordnung für Quartiersräte für QF 2 und QF 3 in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin</u> Entwurf; Stand 16.12.2009 Grün: noch zu klären</p>	<p align="center"><u>Kommentierung der Anpassungen</u> (Ergebnis der Vorklärunen mit Bezirken und Arbeitskreis der Quartiersmanager)</p>
<p align="center">§ 1 <u>Wesen und Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Quartiersbeirat (QbR) ist ein Gremium der Bürgerbeteiligung in den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.</p> <p>(2) Der Quartiersbeirat entscheidet auf der Grundlage vorliegender Projekte oder Projektideen über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel. Jedes Mitglied des Quartiersbeirates kann Projekte oder Projektideen einbringen.</p>	<p align="center">§ 1 <u>Wesen und Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger/innenbeteiligung in den vom Berliner Senat jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.</p> <p>(2) Nach der abschließenden Vorprüfung der Förderfähigkeit in der Steuerungsrunde entscheidet der QR auf der Grundlage vorliegender förderfähiger Projektideen oder Projektanträge über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel. (Zu dem konkreten Vorgehen bei der Entscheidungsfindung: s. Verfahrensgrundsätze für die Quartiersfonds II und III in der Anlage). Bewohner und Bewohnerinnen, Akteure und starke Partner des Gebiets, sowie die Verwaltung sind berechtigt, Projektideen einzubringen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder des QR mit beratender Stimme an dem Teil der Steuerungsrunde teilnehmen, an dem die Projekte besprochen werden. Mitglieder des QR sind <i>nicht</i> projektantragsberechtigt.</p> <p>Ausgenommen sind die von der Steuerungsrunde definierten starken <i>Partner wie</i></p>	<p align="center">zu § 1</p> <p>Zu Ziffer 2: Die Entscheidung des QR wird auf die Entscheidung über die Notwendigkeit und Eignung einer Projektidee und eines Projektantrages ausgerichtet, also auf die <i>Förderwürdigkeit</i>. Die <i>Förderfähigkeit</i> wird von den fachlich Zuständigen (PSS und Fachressorts) bewertet. Die Administrationsdetails wie die Prüfung von Finanzplänen, die Trägereignung (wirtschaftlich, fachlich und das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung), die Einbeziehung fachlicher Stellungnahmen und die Entscheidung Vertrag oder Zuwendung obliegt den Förderstellen unter Einbeziehung der Steuerungsrunde. Mit dieser Reduktion von Komplexität erfolgt eine „Entbürokratisierung“ und es wird auch Bürgerinnen und Bürger der Zugang zu inhaltlichen Projektdiskussionen eröffnet, die die o.g. Komplexität scheuen. Es bietet vor allem auch die Möglichkeit, Quartiersratssitzungen in einem</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Schulen, • Volkshochschulen, • Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, • Kindertagesstätten, • Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften, • kiezbezogene Migrantenvereine und Religionsgemeinschaften • Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime • Stadtbüchereien • Vertreter des lokalen Gewerbes 	<p>zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden zu lassen.</p> <p>Da möglicherweise die seit Jahren existierenden „Verfahrensgrundsätze der Quartiersfonds I bis III“ noch nicht allen Mitgliedern des QR bekannt sind, werden diese als Anlage der Geschäftsordnung beigefügt. In der vorliegenden Form sind die Verfahrensgrundsätze Bestandteil der Verträge mit den Vorort-Teams und stellen detailliert die einzelnen Schritte der Ideenfindungs-, Projektantragsphase sowie die Entscheidungsschritte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten dar.</p> <p>Die Verfahrenstransparenz der Steuerungsrunden wird auch weiterhin durch die Möglichkeit der Teilnahme von QR-Mitgliedern an den Projektdiskussionen in der Steuerungsrunde sichergestellt (Teil der Steuerungsrunde, in der Projekte besprochen werden). Dieses kann, muss aber nicht wahrgenommen werden.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Quartiersrates sind nunmehr nicht mehr projektantragsberechtigt, ausgenommen sind die hier definierten starken Partner. Hintergrund ist, dass in einigen Quartiersverfahren vermehrt Bewohner/innen Projektanträge stellen und vom QR bewilligt bekommen, von denen die Person ggf.. auch wirtschaftlich profitiert. Dieses ist in der Außenwirkung (z.B. politischer Raum) schwer darstellbar. Mit der veränderten Regelung wird Neutralität gewahrt.</p>
--	--	--

<p>(3) Die bereitgestellten Mittel sind zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden; dabei sind die vorhandenen integrierten Handlungskonzepte des Quartiers zu berücksichtigen.</p>	<p>(noch nicht abschließend abgestimmte Ergänzung des AKQ zur Aufzählung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürger- und Gemeinwesenvereine <p>(3) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Fördergrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Die haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams rechtzeitig mitgeteilt.</p> <p>Die integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepte (IEHK) der jeweiligen Quartiere bilden dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.</p>	<p>Bei den „Gemeinwesenvereinen“ gibt es in einigen Gebieten die Situation, dass diese Vereine sich ausschließlich über den QF 3 finanzieren, also sich im Quartiersrat tatsächlich Organisationen engagieren, deren finanzielle Sicherung über Mittel der sozialen Stadt erfolgt. Ggf. könnte dieser Umstand über die Einführung einer Obergrenze bei der Mittelvergabe verhindert werden (z. B. Zulassung nur für QF 2-Projekte unter 10.000 €)</p> <p>Zu Ziffer 3: Aufgabe der QR ist es, in einem Abstimmungsprozess zwischen Verwaltung und Stadtteil die Entscheidung zu treffen, wofür die zusätzlichen Mittel der Sozialen Stadt eingesetzt werden. Diese Entscheidungen basieren auf den jährlichen Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten, die zuvor mit allen Verfahrensbeteiligten (QR, Quartiersmanagement, Bezirk, SenStadt) abgestimmt wurden. Diese Entscheidungsgrundlage ist in der GO stärker zu verankern.</p> <p>Die Programmmittel der Sozialen Stadt unterliegen haushaltsrechtlichen Gegebenheiten. Mittel eines Jahres können – bei Verzögerungen – nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Zur besseren Transparenz für die QR sollen die Vorort-Teams diese Fristen rechtzeitig mitteilen und die Hintergründe erläutern.</p>
--	--	--

	<p>(4) In Fällen, in denen sich ein QR nicht in der Lage sieht, die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben fristgerecht zu gewährleisten, geht die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde über, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.</p>	<p>Zu Ziffer 4: Damit Mittel nicht verfallen können, wird die Ziffer 4 neu eingefügt.</p>
<p>§ 2 <u>Zusammensetzung</u></p> <p>Der Quartiersbeirat besteht je nach Größe des Quartiersmanagementgebietes in der Regel aus 15 bis 30 Mitgliedern, denen zahlenmäßig jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zugeordnet ist.</p> <p>Die Mitglieder des Quartiersbeirates setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreter von aktiven Gruppen, Initiativen, lokalen Vereinen, Verbänden und Kirchen; - Vertreter für Bevölkerungs- und Interessengruppen, wie Jugend, Familie, Senioren, Gewerbe; - neu hinzutretende oder bereits aktive Einzelpersonen - Gegebenenfalls Bewohner, die durch Zufallsziehung aus dem Einwohnermelderegister ermittelt wurden. 	<p>§ 2 <u>Zusammensetzung</u></p> <p>(1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung eines QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.</p> <p>(2) Der QR besteht je nach Größe des Quartiersmanagementgebietes aus mindestens 15 bis 30 Mitgliedern. In einem vom Vorort-Team durchzuführenden öffentlichen Verfahren soll für mindestens 1.000 Bewohner je ein Mitglied aus der Gruppe der Bewohner/innen gewählt werden.</p> <p><i>Wahlberechtigt</i> zur Wahl des QR sind alle Bewohner/innen, die im räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind. Ergänzend kann zur weiteren Gewinnung von Bewohnern/innen die Auswahl aus einer Zufallsziehung beim Einwohnermelderegister in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Zu § 2</p> <p>Zu Ziffer 2: Die bisherige, mit Senatsbeschluss förmlich festgesetzte Fördergebietskulisse war und ist räumliche Bezugsgröße der inhaltlichen Gebietsentwicklung, weshalb auch der QR sich aus dem Gebiet der festgesetzten Gebietskulisse rekrutieren soll. Nur Bewohnerinnen und Bewohner des festgesetzten Quartiersverfahrensgebietes besitzen das Wahlrecht und können sich als Quartiersratsmitglied bewerben. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzlich geregelte „Wahl“ wie z.B. Bundestagswahl, BVV etc. Sonstige Akteure/starke Partner können im QR mitwirken, wenn die Institution im Einzugsbereich liegt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Institution muss seinen Wohnsitz nicht in der festgesetzten Gebietskulisse haben.</p>

	<p>a) Als Bewohner/innen- Vertreter ist derjenige <i>wählbar</i>, der im Quartiersgebiet wohnhaft und mindestens 16 Jahre alt ist. Wer innerhalb der Gebietsgrenzen wohnt und wählbar, bzw. wahlberechtigt ist, kann der Gebietskarte entnommen werden.</p> <p>b) Die Mehrheit der Bewohner/innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.</p> <p>(3) Die Vertreter der sonstigen Akteure für Bevölkerungs- und Interessengruppen (z. B. Senioren, Jugend, Familie) und der starken Partner gem. § 1 (2) werden vom Vorort-Team in Abstimmung mit dem Bezirksamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung benannt.</p>	<p>Neben der Wahl kann eine Zufallsziehung aus dem Melderegister sowie die persönliche Ansprache im Quartier eine Grundlage zur Gewinnung von QR-Mitgliedern sein.</p> <p>Um eine ausreichende Repräsentanz von Bewohnerinnen und Bewohner zu der Gebiete zu haben, sollte eine Mindestgröße des QR nicht unterschritten werden. Bisher kleinere Qräte sollten durch aktives Werben von Interessierten ihren Kreis erweitern (z.B. Nachwahlen).</p> <p>Zu Ziffer 2b): Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass das Verhältnis 51/49% zu Gunsten der Bewohnerschaft gewahrt bleibt. (s., Ziffer 2 b)).</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Vertreter der lokalen Akteure werden nicht gewählt. Die Steuerungsrunde entscheidet, wessen fachliche Kompetenz sie in das Verfahren einbeziehen muss und benennt die Teilnehmer. Es wird verdeutlicht, dass Berlinerinnen und Berliner unterschiedlicher Herkunft im Quartiersrat repräsentiert werden sollen.</p>
--	--	---

	<p>(4) Bewohner/innen, die Mitglied im QR sind, können nicht zusätzlich Mitglied in der Quartiersfond 1 (QF 1) - Jury (Aktionsfond-jury) werden.</p>	<p>Zu Ziffer 4: Hiermit soll die Einbindung von einer breiteren Bewohnerschaft ermöglicht werden.</p>
<p>§ 3 <u>Mitgliedschaft und Stellvertretung</u></p> <p>(1) Die dem Quartiersbeirat angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen. Eine weitere Berufung ist möglich.</p> <p>(2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Vereine, Verbände und Initiativen sowie der Bevölkerungs- und Interessensgruppen ist namentlich ein Stellvertreter zuzuordnen, der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann. Den Mitgliedern aus der Gruppe der interessierten Einzelpersonen sowie aus der Gruppe der per Zufallsziehung aus dem Einwohnermelderegister gezogenen Bewohner muss namentlich kein direkter Vertreter unmittelbar zugeordnet werden; die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein Quartiersbeirat-Mitglied dieser Gruppen kann bei Bedarf aus der Gesamtheit der in diesen Gruppen zur Verfügung stehenden Vertreter erfolgen. Es können aber auch namentliche Zuordnungen von Mitglied und Stellvertretung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 3 <u>Mitgliedschaft und Stellvertretung</u></p> <p>(1) Das Vorort-Team benennt die dem QR angehörenden Mitglieder für zwei Jahre. Weitere Benennungen sind möglich (z.B. Bewohner/innen-Nachrückerliste).</p> <p>(2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der lokalen Akteure und starken Partner ist themenbezogen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann. Den Mitgliedern aus der Gruppe der Bewohner/innen muss namentlich keine direkte Vertreterin bzw. Vertreter unmittelbar zugeordnet werden. Die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein QR - Mitglied dieser Gruppe erfolgt aus der Gesamtheit der Nachrückerliste. Es können aber auch namentliche Zuordnungen von Mitglied und Stellvertretung vorgenommen werden.</p>	<p>Zu § 3</p> <p>Zu Ziffer 1: (Begriffspräzisierung) Nach der „Wahl“ bzw. Bestimmung der Vertreter der sonstigen Akteure benennt das Vorort-Team die dem QR angehörenden Mitglieder.</p> <p>Zu Ziffer 2: Darüber hinaus ist die personelle Kontinuität im Diskussionsprozess durch geeignete Stellvertretungsregelungen abzusichern.</p> <p>Bisher wurden nur die ordentlichen Mitglieder in die Sitzungen des Quartiersrates eingeladen, die Vertreter nur im Abwesenheitsfall. Dadurch waren die Vertreter zuwenig in das Gesamtgeschehen eingebunden. Durch die Ermöglichung einer gemeinsamen Teilnahme muss der Vertreter nicht in die Projekte eingearbeitet werden und begleitet das Quartiersverfahren und die Projektentwicklung nicht nur im Vertretungsfall. Stimmrecht bleibt jeweils das ordentliche Mitglied bis zu seiner Abwesenheit.</p>

<p>(3) Die Mitglieder und Vertreter können ihre Mitgliedschaft im Quartiersbeirat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Quartiersmanagement-Team benennt aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied.</p>	<p>(3) Die Mitglieder, der/die Sprecher/in und seine/ihre Vertreter/in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Vorort-Team benennt aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied.</p>	
<p>§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Quartiersbeirat wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Die oder der Vorsitzende wird in ihrer oder seiner Funktion durch das Quartiersmanagement-Büro unterstützt, insbesondere bezüglich der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende beziehungsweise die oder der stellvertretende Vorsitzende können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem QuartiersmanagementBüro niederle-</p>	<p>§ 4 Sprecherinnen und Sprecher des QR</p> <p>Die Mitglieder des QR wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit Sprecherinnen und Sprecher. Diese berufen die Sitzungen ein und leiten sie. Sie werden in ihrer Funktion durch das Vorort - Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.</p>	<p>Zu § 4</p> <p>Die Nutzung der Begriffe „Sprecherinnen und Sprecher des QR“ erscheint adäquater als „Vorsitzender und Stellvertreter“.</p> <p>Wegfall der Ziffer 2 aus der Rahmengesäftsordnung, da jetzt Zuordnung in § 3 Ziffer 3.</p>

<p>gen; eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Quartierbeirates erfolgt in der nächsten Sitzung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sitzungen</u></p> <p>(1) Der Quartiersbeirat tagt mindestens alle zwei Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sitzungen finden außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt. - Zusätzliche Sitzungstermine können in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem bezirklichen Steuerungsgremium im Quartiersmanagementverfahren anberaومت werden; Sitzungsunterbrechungen und Sitzungsvertagungen sind ebenso möglich. <p>(2) Die Einladungen zur Sitzung müssen mindestens vierzehn Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt werden. Mit der Einladung zu Sitzung ist die Tagungsordnung zuzustellen. Sie ist in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem Quartiersmanagement-Büro aufzustellen.</p> <p>Ist ein Mitglied oder ein nachgeladener Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle beim Quartiersmanagement umgehend mitzuteilen, damit un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sitzungen</u></p> <p>(1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Eingeladen werden alle Mitglieder sowie deren Vertreter/innen des QR.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen mit der Tagesordnung zugesandt werden.</p> <p>Diese ist in Abstimmung zwischen dem/der Sprecher/in des QR und dem Vorort- Team aufzustellen.</p> <p>Ist ein Mitglied oder ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort – Teams umgehend mitzuteilen.</p>	<p>Zu § 5</p> <p>Zu Ziffer 1: s. auch Erläuterungen bei § 3 zu den Stellvertretungen.</p> <p>Zu Ziffer 2: Präzisierung ist erfolgt, dass die Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden.</p>

<p>verzüglich die Nachladung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgen kann. Im Falle der Nachladung eines Vertreters gilt die Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2, S. 1 nicht.</p> <p>(3) Über die Sitzungen des Quartiersbeirates ist jeweils vom Quartiersmanagement-Büro ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung bzgl. der abgewiesenen oder zurückgestellten Projekte oder Projektideen.</p> <p>(4) Die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirat unterzeichneten Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern des Quartiersbeirates sowie den Mitgliedern der Steuerungsgremien im Quartiersmanagementverfahren zu übersenden.</p>	<p>(3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekte oder Projektideen.</p> <p>(4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern/innen des QR zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu Ziffer 4: „Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertreter/innen des QR zur Verfügung zu stellen“ bedeutet, dass es hierfür unterschiedliche Möglichkeiten gibt (e-mail, Postversand, Unterlagen im Vorort-Büro etc.). Das Vorgehen sollte gebietsindividuell entschieden werden.</p>
<p>§ 6 <u>Öffentlichkeit / Anhörungen</u></p> <p>(1) Der Quartiersbeirat tagt nichtöffentlich.</p>	<p>§ 6 <u>Öffentlichkeit / Anhörungen</u></p> <p>(1) Der Quartiersrat tagt grundsätzlich öffentlich.</p>	<p>Zu § 6</p> <p>Der Wunsch nach Transparenz des Handelns des Q-Rates hat die Diskussion zwi-</p>

<p>(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Quartiersmanagement-Büros, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersmanagementverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des Quartiersbeirates hinzugezogene Fachexperten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>(3) In Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem Quartiersmanagement-Büro können auch Anhörungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen des Quartiersbeirates durchgeführt werden.</p>	<p>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Drittel der Anwesenden dieses verlangt. Den Gästen kann Rederecht gewährt werden.</p> <p>(2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.</p>	<p>schen dem AKQ und den Verwaltungen bestimmt und der Öffentlichkeit den Vorzug vor dem Schutz der Mitglieder gegeben. Die Nichtöffentlichkeit kann aber vereinbart werden.</p> <p>Der Passus: „In Abstimmung zwischen dem Quartiersrat und dem VorOrt-Büro können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden“ - stellt auch sicher, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird und diese auch an der Quartiersentwicklung teilnimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Beschlussfassung</u></p> <p>(1) Der Quartiersbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Beschlussfassung</u></p> <p>(1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der QR – Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Zu § 7</p> <p>Zu Ziffern 1 bis 3: Klare Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind sinnvoll. Da in der Vergangenheit in bestimmten Quartiersverfahren diese – u.a.</p>

<p>(2) Der Quartiersbeirat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer zweidrittel Mehrheit.</p>	<p>(2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit.</p> <p>(3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, sind die Entscheidungsvorlagen je dem QR- Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung zu stellen. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1-2) beschrieben.</p>	<p>wegen Fehlen von Mitgliedern – erschwert war, erfolgte hier eine Anpassung.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die neu eingefügte Ziffer 3 ermöglicht eine Entscheidungsfindung, z.B. wenn auf der vorherigen Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben war. Somit können auch die durch das Haushaltsrecht vorgegebenen Fristen für die Vergabe der Projektmittel besser eingehalten werden.</p>
<p>§ 8 <u>Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung</u></p> <p>(1) Ist ein Mitglied des Quartiersbeirates oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter selber an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Thema nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger oder Verein wirtschaftlich abhängig sind.</p> <p>(2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Quartiersbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen.</p>	<p>§ 8 <u>Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung</u></p> <p>(1) Ist ein Mitglied des QR oder sein/e Vertreter/in selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt, oder mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), so nimmt dieses Mitglied nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Thema teil. Dies gilt auch für Mitglieder, die von diesem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind. Diese Verbundenheit legen sie gegenüber den übrigen QR – Mitgliedern eigenverantwortlich offen.</p> <p>(2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des Betroffenen.</p>	<p>Zu § 8</p> <p>Zu Ziffer 1: Diese Regelung betrifft die Fälle, in denen ein Q-Ratmitglied zwar nicht selber Antragsteller ist, jedoch mit dem Projekt nicht nur wirtschaftlich verbunden ist, sondern auch in anderer Form eingebunden ist (Vereinsmitglied etc.). Erweiterung der bestehenden Regelung auch auf Ausschluss von der Beratung. Hiermit wird Neutralität gewahrt.</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Inkrafttreten/Befristung</u></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung ist der Handlungsrahmen für alle gebietsspezifisch differenzierten Geschäftsordnungen der einzelnen Quartiersbeiräte in den jeweiligen Berliner Gebieten der Sozialen Stadt.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der Rahmengeschäftsordnung vor.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Inkrafttreten / Befristung</u></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt bis spätestens 1. Juli 2010 in Kraft.</p> <p style="padding-left: 40px;">Sie ersetzt die „Rahmen-Geschäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 22.02.2006 und gilt bis auf Weiteres.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der „Geschäftsordnung für Quartiersräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vor.</p>	<p>Zu § 9</p> <p>Zu Ziffer 1: Diese Terminierung stellt sicher, dass nicht erst kürzlich gewählte Mitglieder den Quartiersrat verlassen müssen. Wichtiges Engagement und das Vertrauen in das Verwaltungshandeln sollen so erhalten werden können. Die Geschäftsordnung kann auch früher in Kraft treten, wenn dieses in dem jeweiligen Quartier so gewünscht wird. Von daher die Regelung „bis spätestens“.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10 Mindestanforderungen, Ausnahmen und Abweichungen</u></p> <p>(1) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen einzuhaltende Mindestanforderungen dar.</p> <p>(2) Regelungen, die die o.g. Mindestanforderungen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung verstärken, können durch die QR, in Abstimmung mit den Vorort-Teams getroffen werden.</p> <p>(3) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur im Rahmen von Pilotverfahren zulässig, die die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorab genehmigt hat.</p>	<p>Zu § 10</p> <p>Zu Ziffer 1: Die Geschäftsordnung ist kein „Rahmen“ mehr, sondern eine Grundlage, die Mindestanforderungen formuliert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Regelungen, die „verstärken“, sind möglich. Beispiele: Z.B. „Zweidrittelmehrheit“ anstatt „einfache Mehrheit“. Zusätzliche Vorlage der Personalausweise bei einer Wahl. Verschärfende Vertreterregelungen etc.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Weiterführung akzeptierter QR-Pilotverfahren (z. B. Reuterkiez) ist möglich und fällt unter eine Experimentalklausel.</p>